

Allgemeine Geschäftsbedingungen der KIFA AG

Systembau und Verpackungen, Fassung vom 01.12.2019

1. Allgemeines

- 1.1 Die Version der Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (nachfolgend „AGB“) ersetzt alle früheren Versionen.
- 1.2 Diese AGB gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen (Offerten, Vertragsverhandlungen, Verträge) zwischen der KIFA AG (nachfolgend „KIFA“) und deren Kunden betreffend die Lieferung von Produkten, Erstellung von Werken (nachfolgend „Liefergegenstände“) und der Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen durch die KIFA (nachfolgend „Dienstleistungen“). Sämtliche vertraglichen Abmachungen bedürfen der Schriftform. AGB der Kunden haben keine Geltung.

2. Angebot/Vertragsabschluss

- 2.1 Sämtliche Angaben auf der Homepage der KIFA, in Offerten, Prospekten, Katalogen, Preislisten, Zeichnungen, Plänen, Beschreibungen von Liefergegenständen und Dienstleistungen der KIFA o.ä. sind unverbindlich und können jederzeit geändert werden.
- 2.2 Der Kunde kann Rechte aus dem Vertrag mit der KIFA nicht auf Dritte übertragen.
- 2.3 Ein Vertrag mit der KIFA kommt erst nach Zustimmung durch die KIFA zustande. Die Zustimmung erfolgt mittels schriftlicher Bestells- bzw. Auftragsbestätigung. Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages oder durch Ausführung der Bestellung durch die KIFA. Bestellungen und „Auftragsbestätigungen“ des Kunden gelten als bloße Offerte zum Vertragsabschluss.
- 2.4 Die Bestells- bzw. Auftragsbestätigungen der KIFA enthalten eine detaillierte Beschreibung der Liefergegenstände und der vereinbarten Dienstleistungen. Sollte keine Bestells- bzw. Auftragsbestätigung ausgestellt werden, so ergibt sich der Vertragsinhalt aus der Offerte der KIFA oder aus dem von der KIFA unterzeichneten schriftlichen Vertrag.

3. Form

- 3.1 Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden (E-Mail), gelten als schriftliche Erklärungen einer Partei. Der Nachweis, dass solche Erklärungen beim Empfänger eingegangen sind, obliegt dem Absender. Solche Erklärungen gelten im Zeitpunkt des Abrufs durch den Empfänger als zugestellt.

4. Änderungen

- 4.1 Änderungen der KIFA bis zum Zeitpunkt der Lieferung bleiben vorbehalten, sofern sie den vom Kunden bei Vertragsabschluss vorgesehenen Einsatz zulassen.
- 4.2 Technische Änderungen bleiben stets vorbehalten.
- 4.3 Kosten für nachträgliche Bestellungenänderungen gehen zu Lasten des Kunden.

5. Leistungsumfang und Liefertermine

- 5.1 Leistungsumfang und Liefertermine ergeben sich aus der Offerte oder Auftragsbestätigung der KIFA.
- 5.2 Die KIFA sichert die Verwendung hochwertiger Materialien und eine einwandfreie Verarbeitung zu. Für die bestimmungsgemässe Verwendung der Produkte unter Einhaltung der geltenden Gesetze und Normen ist der Kunde verantwortlich.
- 5.3 Lieferfristen beginnen zu laufen, wenn der KIFA alle für die Produktion nötigen Entscheide und Informationen schriftlich vorliegen. Unter Liefertermin wird der Zeitpunkt der Auslieferung ab Lieferwerk verstanden.
- 5.4 Die Liefertermine gelten grundsätzlich nur annähernd. Fixtermine müssen explizit durch die KIFA bestätigt werden. Verspätet sich die Lieferung aus Gründen, die von der KIFA nicht zu vertreten sind (höhere Gewalt, Einfuhr- oder Transportschwierigkeiten, Verspätungen bei Zulieferern, vom Kunden nachträglich angeordnete Änderungen u.ä.) verschiebt sich der Liefertermin entsprechend. Teillieferungen sind jederzeit möglich und bleiben vorbehalten.
- 5.5 Sind Verzögerungen unumgänglich, wird der Kunde umgehend orientiert und nebst den vertraglichen Bedingungen über die approximativen, nicht verbindlichen Fristen und Termine in Kenntnis gesetzt. Die KIFA haftet nicht für mögliche Folgekosten bei Terminverspätung.

6. Preise, Liefer- und Zahlungskonditionen

- 6.1 Von der KIFA erbrachte Dienstleistungen sind nach Zeitaufwand zu vergüten. Spesen und Materialaufwand werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Sollte sich die Ausgangslage während der Dauer des Vertrags massgeblich ändern oder sollen zusätzliche Liefergegenstände oder zusätzliche Dienstleistungen durch die KIFA erbracht werden, kann die KIFA selbst an sich feste Vergütungen einseitig anpassen.
- 6.2 Nationale und internationale Lieferungen kompletter Produkte erfolgen EXW (Incoterms 2020) und exkl. Verpackungskosten. Versandkosten, Versicherungen, Verpackung, Zolllasten und dgl. Gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn KIFA Gewährleistungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten an Liefergegenständen ausführt.
- 6.3 Alle Preise und Vergütungen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und rein netto, ohne Verpackung, ab Werk KIFA, in Schweizerfranken, sofern nicht anderweitig vereinbart. Mehrwertsteuer und andere Abgaben gehen zu Lasten des Kunden.
- 6.4 Bei Rücksendungen trägt der Kunde alle Kosten sowie jede Gefahr bis zum Eingang der Ware im Werk der KIFA selbst wenn der Transport von der KIFA vorgenommen wurde.
- 6.5 Die Rechnungsstellung erfolgt nach Ermessen der KIFA im Voraus, nach Lieferung oder nach der Erbringung der Dienstleistungen. Die KIFA kann Waren bis zur vollständigen Zahlung zurückhalten und jederzeit verlangen, dass die Rechnung vor der Lieferung beglichen wird, insbesondere bei negativer Bonitätsauskunft des Kunden.
- 6.6 Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar (Verfalltag). Der Mindestrechnungsbetrag beträgt CHF 100.00 bzw. EUR 100.00. Von Rechnungen dürfen keine Abzüge vorgenommen werden. Der Kunde kann Rechnungen der KIFA nicht mit Gegenforderungen verrechnen.
- 6.7 Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, kommt der Kunde in Verzug ohne dass es eine Mahnung bedarf. Neben einem Verzugszins von 5% hat der Kunde allfälligen weiteren Schaden zu ersetzen. Die KIFA ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, das Inkasso auf Kosten des Kunden durch einen Dritten besorgen zu lassen.
- 6.8 Ohne schriftlichen Gegenbericht innerhalb einer Frist von zehn Tagen ab Rechnungsdatum gilt das Werk als mängelfrei abgenommen.
- 6.9 Zahlungen, welche von der Lieferzeit abhängen, sind auch dann termingerecht zu leisten, wenn noch unwesentliche Teile eines Liefergegenstands oder Dienstleistungen, durch die der Gebrauch des Liefergegenstands nicht verunmöglicht wird, fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind.

7. Gewährleistung

- 7.1 Der Liefergegenstand ist bei Übergabe unverzüglich auf die Mängel und zugesicherte Eigenschaften zu prüfen.
- 7.2 KIFA leistet dem Kunden Gewähr dafür, dass die Liefergegenstände im Zeitpunkt der Lieferung keine substantiellen Mängel in der Verarbeitung oder im Material aufweisen. Jede darüber hinaus gehende Sachgewährleistung sowie jegliche Rechtsgewährleistung werden vorbehaltlich anderer expliziter Vereinbarungen ausdrücklich webgedungen.
- 7.3 Mängelrügen müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen nach Lieferung, schriftlich angezeigt werden, d.h. bei der KIFA eingehen. Für Mängel, die erst innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten, gilt die gleiche Frist nach Entdeckung des Mangels. Verletzt der Kunde seine Untersuchungs- und Rügepflicht, so stehen ihm keine Gewährleistungsansprüche zu.
- 7.4 Bei Mängelrügen kann die KIFA wahlweise entweder den betroffenen Liefergegenstand an Ort und Stelle untersuchen oder aber verlangen, dass der Liefergegenstand an die KIFA zurückgesandt wird. Die KIFA wird den Gewährleistungsanspruch prüfen und dem Kunden mitteilen, ob der geltend gemachte Anspruch unter die Gewährleistung fällt oder nicht.
- 7.5 Liegt ein Gewährleistungsfall vor, wird die KIFA allfällige Mängel nach eigenem Ermessen unentgeltlich beheben oder den Liefergegenstand ersetzen. Ein Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag (Wandelung), auf Reduktion des Preises (Minderung) oder auf Ersatzvornahme ist ausgeschlossen.
- 7.6 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde die Sache unsachgemäss verwendet, Montage- Betriebs- und Wartungsanweisungen missachtet oder Reparaturen und Änderungen an der Sache selbst oder von Dritten vornehmen lässt.
- 7.7 Die Gewährleistungsfrist beträgt maximal zwei Jahre ab Lieferung.
- 7.8 Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, welche in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.

8. Bilder, Fotos, Zeichnungen, Pläne

- 8.1 Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen und dgl. dürfen weder vervielfältigt noch Drittpersonen überlassen werden. Sie sind dem Kunden persönlich anvertraut und bleiben Eigentum der KIFA.
- 8.2 Bilder, Fotos oder Zeichnungen dürfen nur mit besonderer Genehmigung der KIFA und unter Hinweis auf das Urheberrecht der KIFA im Internet, auf Broschüren, Werbemitteln etc. verwendet werden. Die Verwendung erfolgt auf Risiko des Kunden.
- 8.3 Soweit der Kunde der KIFA Bilder, Fotos, Pläne oder Zeichnungen zur Verfügung stellt, steht er dafür ein, dass bezüglich dieser Bilder, Fotos, Pläne oder Zeichnungen keine Urheberrechte Dritter bestehen. Der Kunde stellt die KIFA von allen Kosten und Schadenersatzansprüchen frei, die der KIFA aus einer im Zusammenhang mit vom Kunden überlassenen Bilder, Fotos, Pläne oder Zeichnungen entstandenen Urheberrechtsverletzung entstehen können.

9. Haftung

- 9.1 Die KIFA haftet in keinem Fall für Fahrlassigkeit, indirekte und mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Schäden aus verspäteter Lieferung oder Dienstleistung, sowie für jegliche Handlungen und Unterlassungen der Hilfspersonen der KIFA.
- 9.2 KIFA haftet auch nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt verursacht worden sind, insbesondere Naturereignisse, Feuer, Streik, Krieg, Terroranschläge und behördliche Anordnungen.
- 9.3 Des Weiteren haftet KIFA nicht für Schäden, die auf unsachgemässe, vertragswidrige oder widerrechtliche Benutzung ihrer Liefergegenstände oder Dienstleistungen oder auf eine ungenügende Mitwirkung des Kunden zurückzuführen sind.

10. Drittprodukte

- 10.1 Bei der Lieferung von durch Dritte hergestellten oder gelieferten Produkte und/oder Dienstleistung welche vom Kunden gewünscht werden, übernimmt die KIFA einzig die Rolle des Vermittlers für den Kunden. Der Kunde hat allfällige Ansprüche, z.B. aus Herstellergarantien des jeweiligen Dritten, direkt gegen den diesen Dritten zu richten. Zu diesem Zwecke tritt die KIFA ihre gegenüber dem Dritten zustehenden Gewährleistungsansprüche auf den Kunden ab.
- 10.2 Jede Gewährleistung und sonstige Haftung der KIFA für Produkte von Dritten ist ausgeschlossen. Das betrifft insbesondere auch die Haftung für den allfälligen Ausbau und Wiedereinbau der Produkte von Dritten.

11. Weitere Bestimmungen

- 11.1 KIFA ist berechtigt, Dritte zur Vertragserfüllung beizuziehen.
- 11.2 Der Kunde ist verpflichtet, alle Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen in Bezug auf die Liefergegenstände und Dienstleistungen korrekt vorzunehmen. Insbesondere hat der Kunde die für die Liefergegenstände und Dienstleistungen erforderlichen Informationen und Sachmittel rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und die KIFA auf allfällige spezielle behördliche und andere Vorschriften und Richtlinien und Besonderheiten schriftlich aufmerksam zu machen. Ebenfalls hat der Kunde die KIFA über spezielle funktionstechnische Anforderungen, die von branchenüblichen oder von der KIFA abgegebenen Empfehlungen abweichen, schriftlich zu unterrichten. Der Kunde hat der KIFA den erforderlichen Zutritt zu gewähren.
- 11.3 Der Kunde ist verpflichtet, allfällige Instruktionen von der KIFA betreffend die Liefergegenstände und Dienstleistungen zu befolgen.
- 11.4 Ohne ausdrückliche anderslautende Mitteilung des Kunden ist die KIFA berechtigt, in ihrer Referenzliste den Kunden unter Verwendung ihres Logos als Referenz zu nennen.
- 11.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unwirksam sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und dieser AGB insgesamt.
- 11.6 Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der KIFA unterstehen materiellem schweizerischem Recht. Das Wiener Kaufrechtsübereinkommen findet keine Anwendung.
- 11.7 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz der KIFA. Es steht KIFA jedoch frei, auch das zuständige Gericht am Sitz bzw. Wohnsitz des Kunden anzurufen.